

Endlich ist von den Herren Statthaltern darauf zu sehen, daß in den Rechnungen die gewöhnlichen Gemeindschulden von den Einquartierungs- und Requisitions-Schulden getrennt, die letztern auf zweckmäßige und möglichst schonliche Weise von den Gemeindsbürgern nach und nach getilgt, und so die Gemeindsüter wieder in den ehedorigen Stand zurückgebracht werden.

Hierbey wird den Herren Statthaltern aufgetragen, in dem nächsten und in allen folgenden Amtsberichten der Regierung diejenigen Gemeinderäthe bekannt zu machen, deren Gemeindgutsrechnungen sich nicht in gehöriger Ordnung befinden und den Herren Statthaltern nicht zur Einsicht zugestellt werden.

Verordnung vom 10ten Jenner 1809,
betreffend die Competenz der in Familie-
Bevogtigungs-Fällen geordneten Vögte,
rückfichtlich auf ligendes Vogtgut.

Da die Commission des Innern, auf die
Einfrage eines Herrn Statthalters: „Ob bey
„Familien-Bevogtigungen, wo das Vermögen

„hauptsächlich in Eigenschaften bestehe, den verordneten Vögten das Veräußerungs- und Dispositionsrecht darüber zustehe,“ — den sämtlichen Waisenämtern anzeigen ließ, daß der 36ste S. der Bevogtungsordnung, welcher bestimmt, wie es deßhalb mit obrigkeitlichen Curatelen gehalten seyn soll, sich auch gänzlich auf Familien-Bevogtungen beziehe, und auf selbige anzuwenden sey, mithin von den Vögten ohne Vorwissen der Gemeindräthe oder Waisenämter bey ihrer Verantwortlichkeit keine Veräußerungen von Gütern Statt haben können, — so hat der Kleine Rath diese, von der Commission des Innern ertheilte Verbescheidung gänzlich bestätigt.

Publication vom 14ten Jenner 1809,
wegen wucherischer und betrüglicher
Geldanleihungen.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich entbieten allen Einwohnern desselben Unsern Gruf:

Wir haben mit Bedauern und Mißfallen vernommen, daß man sich hie und da in unserm